



Der Stadtrat an den Gemeinderat

8. Juni 2022

GR Nr. 2021/475

Motion von Reto Brüesch und Ernst Danner betreffend Sicherstellung eines Anteils von mindestens 20 Prozent an Wohnungen für Personen im Alter von über 60 Jahren bis 2040 in allen städtischen Liegenschaften, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Dezember 2021 reichten Gemeinderat Reto Brüesch (SVP) und Gemeinderat Ernst Danner (EVP) folgende Motion, GR Nr. 2021/475, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, in allen städtischen Wohnliegenschaften einen Anteil von mindestens 20 Prozent an Wohnungen für Personen im Alter von über 60 Jahren bis im Jahr 2040 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist das städtische Mietreglement einzuhalten. Sollte es in einzelnen Liegenschaften ökonomisch unverhältnismässig sein, diese altersgerecht herzurichten, kann dies in anderen Liegenschaften kompensiert werden.

Über die Erreichung dieses Zieles soll der Stadtrat dem Gemeinderat alle zwei Jahre ein substantieller Bericht zur Umsetzung abliefern. Namentlich über die Entwicklung des Anteils an Alterswohnungen in jeder städtischen Liegenschaft. Ebenso soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen notwendig waren, um Liegenschaften altersgerecht und/oder hindernisfrei zu gestalten. Es soll auch aufgezeigt werden, wie bei der Vermietung die älteren Personen gerechter berücksichtigt werden, um die gewünschten Anteile an Alterswohnungen zu erreichen.

Begründung:

Die Grösse und Bedeutung der Bevölkerung in der Stadt im Alter über 60 Jahren (19,6 Prozent im Jahr 2020 älter als 60) nimmt laufend zu. Der Ausbau des Angebots an Alterswohnungen muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Die rekordhohen Wartezeiten für Menschen, die eine Alterswohnung oder einen betreuten Platz suchen, müssen verkürzt werden.

Gemäss wohnpolitischem Grundsatzartikel aus dem Jahr 2011 sollte die Stadt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Alterswohnungen und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen gewährleisten.

Nach der genehmigten Altersstrategie 2035 wird in den nächsten 10 bis 20 Jahren die Anzahl älterer Personen deutlich höher sein. Daher sollte es möglich sein, auch in den stadteigenen Liegenschaften einen relevanten Teil der Nachfrage abzudecken.

Wie und wo wir uns im Alter leisten können zu wohnen, bestimmt im Kern über die Möglichkeiten, unser Leben frei zu gestalten. Deshalb sind Lebensräume mit zahlbaren Alterswohnungen ein schützenswertes Gut. Die Wohnkosten sind der grösste Posten in einem Haushaltsbudget und volkswirtschaftlich der bedeutendste Anteil an den Ausgaben bei älteren Personen.

Die Stadt Zürich besitzt direkt rund 9'200 Wohnungen und zusätzlich rund 2'000 Wohnungen in den drei städtischen Stiftungen. Hinzu kommen zusätzlich rund 2'000 Alterswohnungen in der Stiftung Alterswohnungen (SAW). Daher kann durch die gezielte Förderung der Vergabe an diese Altersgruppe eine gewisse Entlastung herbeigeführt werden. Viele ältere Personen sind heute noch fit und möchten noch nicht in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine Alterssiedlung einziehen. Für diese Zielgruppe wären die städtischen Liegenschaften eine gute Alternative, um möglichst selbstbestimmt wohnen zu können und erst bei Bedarf in ein Alters- oder Pflegezentrum wechseln zu müssen.

Viele der heutigen städtischen Wohnungen sind altersgerecht, wobei nicht alle hindernisfrei sind. Daher sollte pro Liegenschaft abgeklärt werden, ob es bezüglich Hindernisfreiheit oder Altersgerechtigkeit Handlungsbedarf gibt und ob dieser verhältnismässig ist.



2/7

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

1. Personen im Alter von über 60 Jahren in der Stadt Zürich

Ende 2020 zählte die Bevölkerung der Stadt Zürich 434 736 Personen. 80 451 Personen waren 60 Jahre alt oder älter (über 60-Jährige). Das entspricht einem Anteil von 18,5 Prozent (Quelle: Statistik Stadt Zürich, «Bevölkerung nach 20-Jahres-Altersklassen, Stadtkreis und Stadtquartier, seit 1993, abrufbar unter <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bevoelkerung/alter-geschlecht/alter.html>). Der in der Begründung der Motion für das Jahr 2020 angeführte Wert von 19,6 Prozent liegt damit über einen Prozentpunkt zu hoch.

Zu beachten ist, dass der Anteil von 18,5 Prozent auch die über 60-Jährigen mitumfasst, die in betreuten Wohnformen oder Pflegeheimen wohnen. Der Anteil der selbstständig wohnfähigen Personen liegt entsprechend tiefer.

2. Zielrichtung der Motion und Motionsfähigkeit

Der Vorstoss zielt darauf ab, bis im Jahr 2040 «*in allen städtischen Wohnliegenschaften einen Anteil von mindestens 20 Prozent an Wohnungen für Menschen im Alter von über 60 Jahren [...] zur Verfügung zu stellen*». Unklar bleibt die genaue Ausrichtung des Motionsanliegens in Bezug auf die praktische Umsetzung. Geht es vor allem darum, möglichst in jeder einzelnen Liegenschaft einen solchen prozentualen Anteil an Wohnungen auszuscheiden, soweit notwendig entsprechend «herzurichten» und diese dauernd für Menschen im Alter von über 60 Jahren bereit zu halten und nur mehr an solche zu vermieten (vgl. insbesondere erster Absatz des Motionstextes und letzter Absatz der Motionsbegründung)? Oder geht es auch darum, die Vermietung so zu gestalten, dass in möglichst jeder einzelnen Wohnliegenschaft mindestens ein Anteil von 20 Prozent an Menschen im Alter von über 60 Jahren wohnen (vgl. letzter Satz des zweiten Absatzes des Motionstextes und zweitletzter Absatz der Motionsbegründung)? Klar scheint, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei Nichterreichen eine Kompensation in einer anderen Liegenschaft möglich sein soll.

Die Motionsanliegen sind in der formulierten Ausrichtung höchstens in begrenztem Umfang motionabel. Ein altersgerechtes Herrichten einer Wohnung aus dem aktuellen Bestand oder die Realisierung entsprechender Wohnungen bei Neubauten fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wenn dafür ein Objektkredit beim Gemeinderat oder der Gemeinde beantragt werden muss. Und die Vermietung der Wohnungen richtet sich nach der Verordnung des Gemeinderats über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100). Diese bestimmt, zwar, dass bei der Vermietung auf eine sozial vielseitig zusammengesetzte Mieterschaft zu achten ist (Art. 2 VGV), enthält aber keine Vorgabe, dass dieses Ziel auch in jeder einzelnen städtischen Liegenschaft für sich anzustreben wäre. Vielmehr wird der Stadtrat darin verpflichtet, die Einzelheiten, Ausnahmen und Verfahren in einem Mietreg-



3/7

lement selber zur regeln (Art. 1 Abs. 2 VGV, vgl. überdies Art. 86 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung [GO], AS 101.100). Eine Änderung der VGV wird mit der Motion nicht beantragt, sondern deren Einhaltung vorausgesetzt («*Dabei ist das städtische Mietreglement einzuhalten*».).

Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit der Vorstoss motionsfähig ist, ist festzuhalten, dass die Motionäre ein wichtiges Thema aufgreifen. Der Wohnungsmarkt in der Stadt Zürich ist nach wie vor angespannt. Viele Menschen haben grosse Schwierigkeiten bei der Suche nach adäquatem Wohnraum. Dies betrifft insbesondere benachteiligte Personen, aber auch ältere Menschen. Der Stadtrat teilt denn auch das Anliegen der Motionäre, soweit es darauf abzielt, dass Personen im Alter von über 60 Jahren in städtischen Wohnliegenschaften in einem Ausmass vertreten sein sollen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der städtischen Bevölkerung entspricht (zu Abweichungen bei städtischen Stiftungen wegen spezifischer Ausrichtung des Stiftungszwecks vgl. Kapitel 4). Er teilt indessen die Einschätzung nicht, dass dieses Ziel am besten dadurch erreicht werden kann, dass möglichst pro Liegenschaft ein entsprechender prozentualer Anteil an Wohnungen ausgeschieden, soweit nötig baulich angepasst und bleibend für Personen dieser Altersgruppe reserviert wird. Eine solche objektbezogene Vorgabe wäre nicht nur ökonomisch unverhältnismässig, sondern in verschiedenster Hinsicht auch nicht sachgerecht. Auch die neue Altersstrategie 2035 will in einer breiteren und flexibleren Ausrichtung auf die aktuellen und kommenden Herausforderungen betreffend Wohnraum für ältere Menschen reagieren.

3. Wohnungen von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ)

Der Begriff «Alterswohnungen» ist nicht klar definiert. Oftmals wird er im städtischen Kontext im Zusammenhang mit den Wohnungen der «Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich» (SAW) verwendet. Diese zeichnen sich durch bestimmte Merkmale und mögliche Zusatzdienstleistungen aus und richten sich ausschliesslich an Zürcherinnen und Zürcher ab dem 60. Lebensjahr. Im Zusammenhang mit den städtischen Wohnungen von LSZ ist jedoch eine breiter gedachte Umschreibung angezeigt. Letztlich geht es hier darum, dass ältere Menschen ihrer gesundheitlichen und finanziellen Situation angepasst gut in städtischen Wohnungen leben können. In vielen Fällen braucht es dazu weder volle Hindernisfreiheit noch spezielle Einrichtungen.

LSZ hat entsprechend keine Wohnungen exklusiv und dauernd für ältere Personen ausgeschieden. Vielmehr achtet sie bei Neubauten und Erneuerungen von Wohnsiedlungen sehr stark darauf, dass die Wohnungen hindernisfrei und anpassbar sind und entsprechend für Menschen mit Beeinträchtigungen und ältere Menschen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Bei der Erneuerung von Einzelwohnliegenschaften ausserhalb der Wohnsiedlungen wird diesen Aspekten Rechnung getragen, soweit dies auch aus ökonomischer und denkmalpflegerischer Sicht mit adäquatem Aufwand und vertretbaren Auswirkungen auf die Mietzinsbelastung realisierbar ist.

In Bezug auf die Wohnsiedlungen hat das Ziel auch Eingang in den Massnahmenkatalog zur Altersstrategie 2035 gefunden («*Massnahme 1.2, Mehr hindernisfreie Wohnungen: Bei Neubauten achtet die Stadt verstärkt darauf, dass Wohnungen hindernisfrei und anpassbar sind.*», abrufbar unter https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/departement/strategie_politik/alterspolitik-2035/massnahmenplan-as.html).

Eine flächendeckende Anwendung des Motionsanliegens, in allen Wohnliegenschaften 20 Prozent der Wohnungen für über 60-Jährige auszuscheiden und baulich so zu gestalten,



4/7

dass sie von sämtlichen selbstständig wohnfähigen Personen in diesem Alterssegment problemlos bewohnbar sind bzw. dem Standard der «Alterswohnungen» der SAW entsprechen, führte dagegen zu einer kostenintensiven Überinfrastruktur, die weder notwendig noch verhältnismässig ist, aber die Mietobjekte verteuert. Das gilt sowohl für die älteren städtischen Wohnsiedlungen als auch für die rund 500 im Laufe der Zeit erworbenen städtischen Einzelwohnliegenschaften. Letztere weisen überdies in der Regel vergleichsweise wenige Wohnungen pro Liegenschaft auf (rund 2500 Wohnungen verteilen sich auf rund 500 Einzelwohnliegenschaften).

Neben der baulichen Gestaltung der Wohnungen spielt auch der Wohnungsmix in den Wohnsiedlungen und Einzelwohnliegenschaften eine massgebliche Rolle wenn es darum geht, über eine entsprechende Vermietungspraxis einen ausgewogenen Anteil älterer Personen in städtischen Wohnungen zu erreichen. Während bei den neu zu erstellenden oder zu erneuernden Wohnsiedlungen diesbezüglich Flexibilität besteht, kann es bei erworbenen Einzelwohnliegenschaften durchaus so sein, dass sich bestimmte Häuser insbesondere für das Zusammenleben mehrheitlich älterer Menschen eignen, während andere für eine mehrheitliche Nutzung durch Familien prädestiniert sind und sich wieder andere für eine bewusst altersdurchmischte Vermietung anbieten.

Der Schlüssel für eine ausreichende Vertretung älterer Bewohnenden in städtischen Wohnungen liegt letztlich bei der Vermietung. Die VGV hält fest, dass *«bei der Vermietung [...] auf eine sozial vielseitig zusammengesetzte Mieterschaft zu achten [ist].»* (Art. 2 Abs. 1 VGV). Das umfasst mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung nicht nur die Durchmischung betreffend Herkunft und wirtschaftliche Verhältnisse, sondern genauso diejenige betreffend Alter, Lebensformen usw. Der Umsetzungserlass zur VGV, das Reglement über die Vermietung von städtischen Wohnungen (Mietreglement, AS 846.101), nimmt diese Vorgabe bei den Vergabekriterien auf und nennt als erstes Zuschlagskriterium eine *«sozial vielseitig zusammengesetzte Bewohnerschaft (soziale Durchmischung), namentlich in Wohnsiedlungen»* (Art. 25 Abs. 2 lit. a Mietreglement). Ebenso soll die *«Eignung der Wohnung in Bezug auf die Bedürfnisse der Bewerbenden»* berücksichtigt werden (Art. 25 Abs. 2 lit. f Mietreglement). Dazu gehört auch, Wohnungen, die sich speziell für ältere Personen eignen, diesen zur Verfügung zu stellen, wenn auch die übrigen Vermietungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Erstvermietung städtischer Wohnsiedlungen ist es trotz der klaren Zielvorgabe zur sozialen Durchmischung in der Vergangenheit tatsächlich nicht immer gelungen, eine ausreichende Anzahl älterer Mietenden zu gewinnen. Darauf wurde reagiert. Die neuen Vermietungskonzepte zur Erstvermietung städtischer Wohnsiedlungen sehen vor, dass für Personen, die über 65 Jahre alt sind, der sogenannte Zufallsgenerator (Art. 32 Abs. 3 lit. c Mietreglement) kein Hindernis mehr darstellt und sie auf jeden Fall zur Besichtigung eingeladen werden (sog. «Passbewerbung»). Das Anliegen hat ebenfalls Aufnahme in den Massnahmenkatalog zur Altersstrategie 2035 gefunden (*«Massnahme 1.3, Sicherstellung eines ausgewogenen Anteils älterer Mieterinnen und Mieter bei städtischen Neubauten: Bei der Vermietung neuer städtischer Siedlungen blieb der Anteil älterer Mieterinnen und Mieter teils unter den Erwartungen. Bei der Vermietung von Wohnungen in städtischen Neubauten werden deshalb in Absprache mit weiteren städtischen Stellen gezielte Massnahmen ergriffen, um den Anteil älterer Mieterinnen und Mieter zu erhöhen»*).



5/7

Selbst bei neuen Wohnsiedlungen kann es allerdings Ausnahmen geben, wenn diese politisch gewollt sind. So wurde beispielsweise die Wohnsiedlung Hornbach bewusst mit einem Schwerpunkt in Bezug auf Familienwohnungen projektiert, da die dem Vorhaben zugrundeliegende Motion spezifisch darauf abzielte *«in den Quartieren Seefeld und Riesbach vor allem für Familien mehr Wohnraum zu schaffen»* (GR Nr. 2008/576).

Auch wenn LSZ aus den eingangs genannten Gründen bewusst darauf verzichtet, möglichst in jeder Liegenschaft einen Anteil an Wohnungen auszuscheiden, die für Menschen im Alter von über 60 Jahren hergerichtet und bereitgehalten werden, eignen sich viele städtische Wohnungen dennoch sehr gut zur Wohnversorgung der älteren Bevölkerung, wie der Blick auf die Zahlen zeigt. So lag der Anteil der über 60-Jährigen in städtischen Wohnsiedlungen Ende 2020 bei 18,5 Prozent und damit exakt beim Anteil der über 60-Jährigen an der städtischen Bevölkerung (vgl. Kapitel 1). Bei den derzeit automatisiert und anonymisiert statistisch auswertbaren städtischen Einzelwohnliegenschaften belief sich der entsprechende Anteil sogar auf 19,2 Prozent.

LSZ erfasst und überwacht die soziale Durchmischung in den städtischen Wohnsiedlungen (Herkunft, Alter, Haushaltstruktur, wirtschaftliche Verhältnisse usw.) bereits heute alljährlich über die Siedlungsberichte, die durch Statistik Stadt Zürich im Auftrag von LSZ für jede Wohnsiedlung einzeln und in anonymisierter Form erstellt werden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen VGV wird das Berichtswesen in Bezug auf Mietende in städtischen Wohnungen ausgebaut. Dabei werden die anonymisierten Auswertungen eine Ausweitung auf die Einzelwohnliegenschaften erfahren und ebenfalls regelmässig erstellt. Eine weiterführende Berichterstattung, wie von den Motionären gefordert, wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und mit Blick auf das Ausgeführte auch nicht zielführend.

4. Wohnungen städtischer Stiftungen

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)

Die SAW *«bezweckt die Bereitstellung und Vermietung preisgünstiger Wohnungen an betagte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich, in erster Linie an wenig bemittelte Personen»* (Art. 2 Abs. 1 Statuten, AS 845.200). Sie vermietet ihre rund 2000 Wohnungen ausschliesslich an über 60-Jährige (Art. 8 Abs. 1 lit. a Statuten). Die SAW ist in der Motionsbegründung erwähnt, aber aus naheliegenderm Grund nicht Gegenstand des Motionsanliegens.

Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF)

Die SWkF *«bezweckt die Bereitstellung und Vermietung von preisgünstigen Wohnungen und Einfamilienhäusern an kinderreiche Familien mit kleinen oder höchstens mittleren Einkommen und Vermögen»* (Art. 2 Abs. 1 Statuten, AS 844.300). Die rund 500 Stiftungswohnungen werden (von Ausnahmen abgesehen) nur an Familien vermietet, die mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben und die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen (Art. 8 Abs. 1 Statuten). Bei dieser bewusst gewählten und vom Gemeinderat mit Verabschiedung der neuen Statuten jüngst bestätigten Ausrichtung bleibt von vorneherein kein Raum zum Miteinbezug der Wohnungen der Stiftung zur Unterstützung des Motionsanliegens.



Stiftung Einfach Wohnen (SEW)

Die SEW «*bezweckt die Bereitstellung, Vermietung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichen Wohnungen und Gewerberäumen, die über einen einfachen und nachhaltigen Standard verfügen. Sie achtet auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Schonung der übrigen natürlichen Ressourcen und orientiert sich an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Wohnungen sind vorab für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen bestimmt*» (Art. 2 Abs. 1 Statuten, AS 843.250). In diesem Rahmen «*trägt [auch sie] dazu bei, dass die Bewohnerschaft der einzelnen Quartiere sozial vielseitig zusammengesetzt ist*» (Art. 2 Abs. 4 Statuten). Die Stiftung verfügt derzeit erst über rund 100 Wohnungen in erworbenen Bestandesliegenschaften und rund 30 Wohnungen in der temporären Wohnsiedlung «FOGO» auf dem Geerenweg-Areal, die an das Jugendwohnnetz Juwo und die Asylorganisation vermietet sind. Grössere Projekte sind indessen in Umsetzung. Dabei wird auch dem Wohnraumbedarf älterer Personen ausreichend Beachtung geschenkt. Auf Herbst 2023 wird die Fertigstellung der autoarmen SEW-Wohnsiedlung Guggach III auf städtischem Baurechtsland an der Kreuzung Hofwiesen-Wehntalerstrasse erwartet. Vorgesehen sind 111 Wohnungen. Angesichts einer grossen Zahl von geplanten oder bestehenden familienorientierten Siedlungen in der Umgebung soll die Wohnsiedlung einen Schwerpunkt für das Wohnen in der Vor- und Nachfamilienphase setzen respektive generationenübergreifendes Wohnen ermöglichen. Neben Familienwohnungen wird sie deshalb eine grössere Zahl an Kleinwohnungen, zusätzlichen Studios, zumietbaren Zimmern und Grosswohnungen für Wohngruppen anbieten. Bis 2025 erstellt die SEW zudem an der Rotbuchstrasse (ebenfalls auf städtischem Baurechtsland) eine autofreie Mehrgenerationensiedlung für mehr als 100 Menschen in unterschiedlichen Haushaltformen.

Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)

Die PWG «*bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten oder zu schaffen*» (Art. 2 Abs. 1 Statuten, AS 843.331). Die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, werden im Mietreglement festgehalten (Art. 10 Abs. 4 Statuten). Der Erlass des Mietreglements obliegt dem Stiftungsrat; das Reglement wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme eingereicht (Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 3 Statuten). Soweit die Stiftung angehalten werden soll, ihre rund 2000 Wohnungen mit einer bestimmten Ausrichtung zu gestalten oder zu vermieten, hat sich der Gemeinderat an die Stiftung zu wenden. Diese untersteht seiner Aufsicht (Art. 14 Abs. 1 Statuten). Im Rahmen dieser Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung (Art. 15 Abs. 3 Statuten).

5. Entgegennahme als Postulat

Die ältere Stadtbevölkerung ist vielfältig. Es gibt nicht den typischen älteren Menschen. Vielmehr besteht bei älteren Menschen in allen Altersstufen eine grosse Spannweite an Fähigkeiten und Bedürfnissen. Die Wohnungen von LSZ dienen der städtischen Bevölkerung im Alter von über 60 Jahren am besten durch die Kombination der beschriebenen Massnahmen. Demgegenüber erweist sich das Motionsanliegen in seiner strengen Ausgestaltung als weder erforderlich noch in allen Teilen sachgerecht, aber mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, der sich in den künftigen Kostenmieten niederschlagen würde. Überdies ist es lediglich in begrenztem Umfang motionsfähig.



7/7

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und die damit verbundenen Anliegen im Sinne der Erwägungen weiterhin zu berücksichtigen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti